

- c) Für recommandirte Sendungen für die Beschaffung des Rückscheines (Retour-Recepisse) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchenfalls noch eine weitere Gebühr von 1 Neugroschen zu entrichten. $1\frac{1}{2}$ Ngr.
- d) Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort 1 "
- e) Für Briefe mit declarirtem Werthe
- aa) Gewichtsporto: bis 15 Gramm ercl. $\frac{1}{2}$ "
- von 15 Gramm und darüber 1 "
- bb) Affecuranzgebühr: für je 100 Thaler (wobei Beträge unter Hundert für ein volles Hundert gerechnet werden) $\frac{1}{2}$ "
- f) Für Pakete ohne declarirten Werth
- aa) Gewichtsporto: pro Pfund $\frac{1}{8}$ Neugroschen, wobei die sich ergebenden Bruchtheile eines Groschens auf halbe und ganze Groschen aufwärts abzurunden sind; im Minimum jedoch 1 "
- Bei Paketen mit declarirtem Werthe tritt die unter e) bb) verzeichnete Affecuranz-Gebühr hinzu.
- g) Für Postvorschussendungen (Briefe oder Pakete) außer dem Bestellgeld für die Sendung selbst eine Procura-Gebühr, welche beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers des nachgenommenen Betrages im Minimum jedoch $\frac{1}{2}$ Ngr. 1 "
- h) Für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thln., ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird 2 "
- i) Für Briefe mit Behändigungschein
- aa) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe
- bb) eine Insinuationsgebühr für Schreiben von Staats- oder Communalbehörden oder einem Notar 1 "
- für Schreiben von Privatpersonen 2 "
- cc) im Recommandationsfalle noch 1 "
2. Bei der Zutragung im Land-Bestellbezirke dieselben Sätze wie sub B. I.

C. Expresß-Bestellgeld.

1. bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschussbriefen ist zu entrichten:
- im Ortsbestellbezirke für jede Sendung $2\frac{1}{2}$ Ngr.
- im Landbestellbezirke für jede Sendung pro Meile $7\frac{1}{2}$ "
- für jede $\frac{1}{6}$ Meile $1\frac{1}{2}$ "
- im Ganzen jedoch nicht unter 4 "
2. bei Briefen mit Werthangabe und bei Paketen ist zu entrichten:
- in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expresßen bestellt werden, der doppelte Betrag der obenbezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine, bez. die Begleit-

briefe oder die Postanweisungen ohne Geldbeträge zur expresßen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter 1. bezeichneten Expresßgebühr zur Anwendung. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expresßen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten. Bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt.

Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expresßen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expresßbestellgeldes an der Annahmestelle, gleichzeitig einliefert.

D. Zeitungs-Bestellgeld.

Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind für jedes Exemplar zu entrichten:

- a) für die „Mittheilungen des Königlich Sächs. Landtages“ pro Exemplar (für jedes auf 300 Bogen lautende Abonnement) 3 Ngr.
- b) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, jährlich 6 "
- c) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden, jährlich 10 Ngr.
- d) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, jährlich 15 "
- e) bei Zeitungen, welche täglich zweimal bestellt werden, jährlich 20 "
- f) für die amtlichen Verordnungsblätter jährlich 5 "

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorauszahlung für die betreffende Zeitung ic. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

E. Tarif der Postwerthzeichen und verschiedener Postformulare.

Es ist zu entrichten:

- 1) für Freimarken der Nennwerth des Stempels;
- 2) für Francocouverts, à 1 Ngr. $1\frac{1}{12}$ Ngr.
- 3) für gestempelte Postkarten $\frac{1}{2}$ "
- 4) für gestempelte Streifbänder, jedoch nur in Partieen zu je 100 Stück, pro 100 Stück $36\frac{10}{12}$ "
- 5) für mit Freimarken beklebte Formulare zu Postkarten oder zu Postanweisungen der Nennwerth der Freimarke;
- 6) für unklebte Formulare zu Postkarten oder zu Postanweisungen:
- für je 5 Stück gewöhnliche Postkarten $\frac{1}{4}$ "
- für je 5 Stück Postkarten mit bezahlter Rückantwort $\frac{1}{2}$ "
- für je 5 Stück Postanweisungen $\frac{1}{4}$ "
- 7) für Formulare zu Postmandaten und zu Postbehändigungscheinen für je 5 Stück $\frac{1}{4}$ "
- 8) für Formulare zu Post-Paketadressen für je 5 Stück $\frac{1}{4}$ "